



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Redaktioneller Teil.

Eingabe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig betr. Abschluß eines Sonderliterarvertrags Deutschlands mit Argentinien.

Leipzig, den 9. August 1913.

Er. Excellenz
dem Kanzler des Deutschen Reiches
Herrn Dr. von Bethmann-Hollweg
Berlin.

Er. Excellenz bittet der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als berufener Vertreter der Interessen des gesamten Deutschen Buchhandels folgendes unterbreiten zu dürfen.

Bereits im Jahre 1901 hat der Vorstand durch eine Eingabe vom 22. April dem damaligen Kanzler des Deutschen Reichs, Er. Excellenz Grafen von Bülow, die Bitte vorgetragen, zu den beiden Republiken Argentinien und Paraguay durch Beitritt zum Literarvertrag von Montevideo vom 11. Januar 1889 in urheberrechtliche Beziehungen zu treten, und zwar auf der nämlichen Grundlage, wie dies mit Frankreich, Italien und Spanien der Fall sei. Zu diesen drei Staaten ist noch Belgien gekommen.

In neuester Zeit hat nun das aufblühende Argentinien für Deutschland eine ganz besondere Bedeutung erlangt, die die Anbahnung urheberrechtlicher Beziehungen zwischen ihm und dem Deutschen Reich für dringend geboten erscheinen läßt. Der Anschluß der Länder Belgien, Frankreich, Italien und Spanien an die Union von Montevideo hat zur Folge gehabt, daß sich die argentinischen Nachdrucker insbesondere auch mit Rücksicht auf die buchhändlerische Bedeutung Deutschlands für das argentinische Wirtschaftsleben vermehrt dem Nachdruck deutscher Geisteswerke zuwenden.

Der Anschluß an die Union von Montevideo erscheint dem unterzeichneten Vorstand erst in zweiter Linie erstrebenswert, weil ihre Grundlage durch mehrfache Verkläufelung keinen völligen und sicheren Schutz bieten dürfte. Der Vorstand glaubt deshalb, daß es zunächst richtiger sei, den Anfang zwecks Herstellung urheberrechtlicher Beziehungen zu den süd- und panamerikanischen Staaten am besten durch Abschluß eines Sonderliterarvertrages mit Argentinien allein zu machen.

Am 23. September 1910 hat sich Argentinien ein neues Gesetz betreffend das wissenschaftliche, literarische und künstlerische Eigentum gegeben; dieses ermöglicht einen Sondervertrag mit Deutschland auf einer sicheren Grundlage. Der Artikel 10 des Gesetzes bestimmt, daß alle Bestimmungen desselben mit Ausnahme der in Artikel 7 auch auf wissenschaftliche, literarische und künstlerische Werke anwendbar sind, die im Auslande verlegt sind, welcher Nationalität die Urheber auch angehören mögen, unter der Bedingung, daß sie zu den Nationen gehören, die den internationalen Konventionen über diese Materie angeschlossen sind oder besondere Verträge mit der argentinischen Republik abgeschlossen haben. Es läßt sich somit durch Abschluß eines Sonder-

literarvertrages mit Argentinien erreichen, daß die deutschen Urheber in Argentinien denselben Schutz für ihre Werke genießen, wie er dort den Einheimischen zusteht.

Der Abschluß eines solchen Spezialvertrags wird insbesondere auch von Herrn Professor Dr. Ernst Röthlisberger in Bern, dem ausgezeichneten Kenner des internationalen Urheberrechts, empfohlen, dessen bewährten Rat der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand nicht nur im Jahre 1901, vor Absendung der damaligen Eingabe, sondern auch diesmal wieder eingeholt hat.

Der Vorstand beehrt sich hierbei auf das als Anlage folgende Memorandum des Herrn Professor Dr. Röthlisberger vom 25. Juni 1913 ganz ergebenst hinzuweisen; er verspricht sich von dem Abschluß des deutsch-argentinischen Sonderliterarvertrags eine günstige Einwirkung auch auf die übrigen süd- und panamerikanischen Staaten, die die Hoffnung auf deren spätere Gewinnung für ähnliche Verträge oder eine allgemeine Union auf sicherer und befriedigender Grundlage berechtigt erscheinen läßt.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand bittet daher Er. Excellenz ganz ergebenst um eine wohlwollende Entgegennahme seiner Ausführungen und Förderung seiner Bestrebungen im Interesse des deutschen Buchhandels und der deutschen Autoren.

Mit größter Ehrerbietung
Er. Excellenz gehorsamster
Vorstand des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Karl Siegmund, Erster Vorsteher.

Anlage.

Urheberrechtlicher Vertragsschutz in Amerika.

Abgesehen vom Schutz, den die Deutschen auf Grund der Berner Konvention von 1886 und der Pariser Zusatzakte von 1896 in Britisch-Amerika und auf Grund der revidierten Berner Konvention von 1908 in Haiti genießen, besteht gegenwärtig für sie im republikanischen Gesamtamerika nur der vertragliche Schutz, den der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 15. Januar 1892 abgeschlossene Sonderliterarvertrag bietet.

Da die deutsche Gesetzgebung die Gegenseitigkeitsklausel nicht enthält, so ist ein weiterer Schutz nur auf vertraglichem Wege zu erlangen. Hier bieten sich zwei Modalitäten: a) Anschluß an einen Kollektivvertrag oder eine Union und b) Abschluß eines Sondervertrages.

A) Unionen.

Pluralverträge bestehen in Amerika vier:

1. Panamerikanische Union. Ein Beitritt zu derselben ist für Deutschland deshalb unmöglich, weil diese Union, sowohl die durch den alten panamerikanischen Vertrag von Mexiko (28. Januar 1902) begründete wie die neuzeitlichere, durch den panamerikanischen Vertrag von Buenos Aires (11. August 1910) erstandene Union einzig und allein den amerikanischen Republiken geöffnet ist. Der neueste Vertrag stellt übrigens als Schutzbedingung die Veröffentlichung des Wertes »in Amerika« auf. Sein rein amerikanischer Charakter ist genau nachgewiesen im Droit d'Auteur, 1911, S. 60.